

vorhanden sind, unverzüglich für Herstellung derselben zu sorgen, inmittelst aber und bis die Gefängnisse ordnungsmäßig hergerichtet sind, die Untersuchungsgerichte zu Gera, Schleiz und Lobenstein wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafen auf Kosten der Gemeindebehörden zu requiriren.

## 3.

Die gedachten Untersuchungsbehörden werden angewiesen, den Anträgen der Ortsvorstände so weit möglich zu entsprechen und zu diesem Zwecke ein Gefängniß für Vollstreckung der Polizeistrafen auf so lange bereit zu halten, bis dergleichen überall in den Gemeinden eingerichtet sein werden.

## 4.

Es ist einzelnen, nahe gelegenen Gemeinden verstatet, wegen Einrichtung eines gemeinschaftlichen Polizeigefängnisses sich zu vereinigen und die Kosten dafür zusammen zu tragen.

Gera, am 28. August 1852.

**Königlich Preussisches Ministerium.  
von Breitschneider.**

Schlid.

3) Bekanntmachung des Bundesbeschlusses wegen des militairischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei den in Friedenszeiten zu militairischen Zwecken zusammengezogenen Bundesstruppen.

Nachdem von Seiten der Deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf den militairischen Gerichtsstand derjenigen Bundesstruppen, welche in Friedenszeiten für militairische Zwecke zusammengezogen werden, in der sechszehnten Sitzung am 21. Juni d. J. nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

Sobald Bundesstruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes — laut dessen die in den Kriegartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen nach den, bei den Kontingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen zu beurtheilen sind — Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens.

§. 1. Die Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen